

Neufassung der Satzung

1. Boule-Club 1985 Eggenstein

2.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 27. 10. 1985 gegründete Verein trägt den Namen „1. Boule-Club Eggenstein e. V.“ (Kurzform : 1. BCE 85).

Er hat den Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Boule-Club verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Das Ziel des Vereins besteht darin, das Boule-Spiel sportlich und zur Freizeitgestaltung zu betreiben.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Bestimmungen des Landschafts- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Er ist Mitglied im Boule Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) und im Nordbadischen Sportbund.

§ 3 Haftung

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen insbesondere an Wettkämpfen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen und Geräte entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last führt.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich durch Unterschrift (unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter) die Satzungen und die vom Verein erlassenen Regeln einzuhalten. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mit einer Beitrittserklärung beantragt.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 6 Ehrungen

1. Der Gesamtvorstand beschliesst eine Ehrenordnung.
2. Die Ehrenordnung ist den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen sind in der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- Durch freiwilligen Austritt, dieser kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- Bei Ableistung der Wehrpflicht oder Zivildienst ruht auf Antrag die Mitgliedschaft.
- Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a) Verstoss gegen die Vereinssatzungen
 - b) Verstoss gegen die Satzungen des BBPV
 - c) Schädigung des Ansehens oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
 - d) Unehrenhaftigkeit innerhalb und ausserhalb des Vereins
 - e) Beitragsrückstand
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.
 - Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Jahresbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden in einer Beitragsordnung vom Gesamtvorstand festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis 31. Januar des laufenden Jahres bargeldlos, möglichst im Abbuchungsverfahren, zu entrichten.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Der Gesamtvorstand

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Soweit die Wahrung von Vereinsangelegenheiten der Vorstandschaft übertragen ist, ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss mindestens drei Wochen vorher mit festgelegter Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft vorgelegt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Generalversammlung muss ein Protokoll aufgestellt werden, aus dem ersichtlich ist

- für wann und für welchen Tag die Generalversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde,
- dass die Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben wurde,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder,
- jeder Beschluss mit zahlenmässiger Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine ausserordentliche Versammlung, die von der Vorstandschaft oder auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Gesamtmitglieder einberufen wird, ist der Generalversammlung gleichgestellt. Die ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Antragstellung ab gerechnet, einberufen sein. Die Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte wie die Generalversammlung.

Aufgaben und Rechte der Generalversammlung.

1. Sie wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Sie kann den Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen oder sich Befugnisse anmassen, die ihnen satzungsgemäss nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages stimmt die Generalversammlung über die Annahme geheim ab. Schon bei einfacher Stimmenmehrheit muss die Vorstandschaft oder das

- betreffende Vorstandsmitglied sofort zurücktreten. Zusatzwahlen erfolgen sofort oder in einer später einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bericht des Vorstands über Angelegenheiten des abgelaufenen Jahres.
 4. Kassenbericht und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 5. Bericht des Jugendwarts.
 6. Entlastung des Gesamtvorstandes.
 7. Vorlage eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Abstimmung darüber.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers aus dem Verein wird durch den Vorstand ein kommissarischer Kassenprüfer bestimmt, bei der nächsten Hauptversammlung gibt es Neuwahlen.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

Im Gesamtvorstand können folgende Vorstandsämter besetzt sein:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) Sportwart
- g) Platzwart

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese Anzahl kann jederzeit erhöht werden, jedoch auf eine ungerade Anzahl.

1. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch durch Akklamation erfolgen.
2. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder.
3. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Innerhalb der gewählten Vorstandschaft müssen jedoch die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes besetzt sein (1. Vorstand, 2. Vorstand und Kassenwart). Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes schlägt der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter aus den Reihen des Gesamtvorstandes einen Nachfolger vor. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl. Sollte sich aus den Reihen des Gesamtvorstandes kein Nachfolger finden, bestimmt der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter den Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter den Nachfolger in diesem Amt. In beiden Fällen erfolgen Neuwahlen bei der nächsten Hauptversammlung.

§ 12 Tätigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der 1. Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 (2) BGB nach innen und aussen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leiten ihn nach Maßgabe der Vereinssatzung. Zu ihrer Entlastung stehen ihnen die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung.

Bei Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen, oder auf Antrag, geheim abgestimmt. Die einfache Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird von der Gesamtvorstandschaft verwaltet. Sie ist verpflichtet, jährlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu legen.

Sämtliche Ausgaben müssen belegt und gegenüber der Generalversammlung begründet werden.

Die Vertretungsmacht des 1. Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften, die den Betrag von 250.- € übersteigen, der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1000.-€ übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandschaft ist darüber hinaus an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Erklären sich jedoch mindestens sieben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, an die Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Generalversammlung am 11.03.2005 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 22. Januar 2005

Ehrenordnung des Boule-Clubs 1985 e.V. Eggenstein gemäss § 6 der Satzung

Um Mitglieder und Nichtmitglieder ehren zu können gibt sich der Boule-Club folgende Ehrenordnung gemäss § 6 der Satzung :

Die Ehrennadel in Silber oder in Gold kann an Mitglieder oder Nichtmitglieder verliehen werden. Für die Ehrennadeln sind Besitzurkunden zu überreichen. Die Dauer der Mitgliedschaft wird ab dem vollendeten **15.** Lebensjahr gezählt.

Ehrennadel in Silber

- Für 25-jährige Mitgliedschaft im Boule-Club
- Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen (§ 3 des BBPV) oder bei besonderen Maßnahmen

Ehrennadel in Gold

- Für 40-Jährige Mitgliedschaft im Boule-Club
- Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen oder bei besonderen Maßnahmen
- Als Anerkennung für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern

Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden für langjährige besondere Verdienste im Boule-Club
- Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden für hervorragende Förderung des Boule-Clubs
- Zum Ehrevorsitzenden des Vereins kann werden, wer das Amt des vorsitzenden langjährig ausgeübt hat
- Überörtliche Ehrungen können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung leitet der Vorstand die Anträge an die entsprechenden Institutionen weiter.

XX

Beitragsordnung gem. § 8 der Satzung

Aktive Mitglieder (mit Lizenz)	60.00 €
Aktive Mitglieder (ohne Lizenz)	54.00 €
Passive Mitglieder	36.00 €
Familienbeitrag aktive Mitglieder (mit Lizenz)	108.00 €
Familienbeitrag aktive Mitglieder (ohne Lizenz)	96.00 €
Familienbeitrag passive Mitglieder	62.00 €
Jugendliche, Azubis, Studenten (mit Lizenz)	18.00 €

Ehrenmitglieder/Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

Die Beiträge können jährlich angepasst werden und müssen von der Generalversammlung genehmigt sein.